



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernate 21 und 25

nachrichtlich:

Ministerium des Inneres NRW

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderungen

Meine Erlass III B 3 - 58.91.05 vom 03.08.2022

Die frühere Fallgruppe für den Erhalt eines orangen Behindertenparkausweises „Merkzeichen G und H und ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80“ ist in der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) nicht mehr enthalten. Eine erneute Recherche hierzu ergab, dass diese Fallgruppe nicht wie im oben genannten Erlass beschrieben, in das Sozialgesetzbuch überführt wurde, sondern jetzt unter der Regelung der RN 137 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO subsummiert ist: „Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach den Randnummern 134 bis 136 gleichzustellen sind.“

Die Arbeitsgemeinschaft der versorgungsmedizinisch tätigen leitenden Ärztinnen und Ärzte der Länder und der Bundeswehr hat auf der Sitzung vom 15.03.2022 - 17.03.2022 in Cottbus die folgende beispielhafte nicht abschließende Liste von Konstellationen aufgestellt, welche den berechtigten Personenkreis beschreibt:

14.03.2023

Seite 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
58.91.05

Telefon 0211 4566-132
rainer.binninger@
munv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



- a. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule (z.B. aufgrund orthopädischer oder neurologischer Erkrankungen, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und nicht das Merkzeichen aG begründen).
- b. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem GdB von 50 für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von 70 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane (Herzleistungsminderung, Lungenfunktionseinschränkung).
- c. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B mit zentral bedingten Gleichgewichtsstörungen und (oder) neuromuskulären Erkrankungen mit GdB 70, die sich auf das Gehvermögen auswirken und zusätzlich GdB 50 für Beeinträchtigungen der unteren Extremitäten und (oder) der Lendenwirbelsäule (soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
- d. Schwerbehinderte Menschen mit organisch bedingten Funktionsstörungen des Darms mit mindestens GdB 60 (z.B. Funktionsverlust des Afterschließmuskels mit Einzel-GdB 50 und chronische Darmentzündung mit Einzel-GdB 30). Tumore bleiben dabei außer Betracht, soweit keine Funktionsstörungen im genannten Umfang bestehen.
- e. Schwerbehinderte Menschen mit organisch bedingten Funktionsstörungen des Darms und der Harnableitung mit mindestens GdB 70 (z.B. Morbus Crohn mit Einzel-GdB 50 und Harninkontinenz mit Einzel-GdB 40). Tumore bleiben außer Betracht, soweit keine Funktionsstörungen im genannten Umfang bestehen.



Die Regelung meines Erlasses vom 30.11.2015, dass für orange Behindertenparkausweise, welche nur für Nordrhein-Westfalen ausgestellt werden, das Merkzeichen B nicht notwendig ist, bleibt bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Usath